

# Satzung

# A. Grundlegende Bestimmungen

## § 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- (1) Die „Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.“ ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen zur Förderung des Wohls vornehmlich von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (nachstehend „jungen Menschen“ genannt) und deren Familien und zur Linderung ihrer Bedürftigkeit und Notlagen.
- (2) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes). Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Augsburg. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg in ihrer jeweils geltenden Fassung an.
- (3) Der Verein ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (4) Er wurde am 7. November 1911 gegründet und am 12. März 1912 unter der Bezeichnung „Katholischer Jugendfürsorgeverein der Diözese Augsburg e. V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.
- (5) Sitz des Vereins ist Augsburg.

## § 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verwirklicht seinen Zweck unter Wahrung der Grundsätze der katholischen Kirche, in Ausübung der ihm anvertrauten Sorge für junge Menschen und in Achtung der Würde jedes Menschen, auch der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Andersdenkender, insbesondere durch:

1. Verbreitung und Vertiefung des Auftrages der Katholischen Jugendfürsorge durch Wort, Bild, Schrift und Medien.
2. Unterstützung von Bemühungen um den Schutz der Familien.
3. Mitarbeit im Jugendschutz. Bekämpfung der Ursachen für die vielfältigen Gefährdungen junger Menschen.
4. Wirtschaftliche und pädagogische Hilfestellung für einschlägige kirchliche Einrichtungen.
5. Pflege der Verbindungen zwischen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendfürsorge. Anregung und Unterstützung notwendiger Neugründungen.
6. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal und Sorge für den Nachwuchs in einschlägigen Berufen.
7. Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Kräfte.

8. Beratung und gegebenenfalls therapeutische Maßnahmen für junge Menschen, Eltern und andere an der Erziehung Beteiligte.
9. Verschiedenste Leistungen und Hilfen für junge Menschen und deren Familien auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften.
10. Darüber hinausgehende ideelle und materielle Leistungen und Hilfen für junge Menschen und deren Familien im Sinne des § 53 AO.
11. Ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfe- und Behinderteneinrichtungen für erziehungsbedürftige, benachteiligte, behinderte oder von Behinderung bedrohte junge Menschen und Durchführung entsprechender Maßnahmen einschließlich Berufsausbildung sowie Arbeitsstellenvermittlung.
12. Gründung und Betrieb von
  - ambulanten Diensten sowie teilstationären und stationären Einrichtungen der Gesundheitshilfe, wie z. B. medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Kliniken, zum Teil mit geburtshilflicher und gynäkologischer Abteilung.
  - Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.
13. Gründung und Betrieb von geeigneten Diensten und Einrichtungen für vorstehende Aufgaben.
14. Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes an anderen juristischen Personen beteiligen, juristische Personen gründen oder Vereinen beitreten sowie auch andere juristische Personen aufnehmen. Die ideelle und finanzielle Unterstützung ist nur zulässig, wenn die juristische Person selbst als steuerbegünstigt anerkannt ist und die gleichen Zwecke verfolgt.
15. Ideelle und finanzielle Förderung im Sinne des § 58 Nr. 2 AO gemeinnütziger und mildtätiger Dienste und Einrichtungen in fremder Trägerschaft soweit diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind; Beteiligung an ihnen; Übernahme in eigene mittelbare oder unmittelbare Trägerschaft und ggf. deren Veräußerung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die „Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die im Sinne des Vereins tätig sind oder anderweitig seine Zwecke fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme als Mitglied entscheidet. Dies gilt nicht für den jeweiligen Diözesan-Caritasdirektor, der dem Verein als geborenes Mitglied angehört.
- (2) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig, jeweils am Beginn eines Kalenderjahres. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlungspflicht befreien.
- (3) Die Mitglieder in den einzelnen Pfarreien oder Pfarreiengemeinschaften können sich zu Gruppen zusammenschließen, die der Geschäftsstelle eine Person ihres Vertrauens als Ansprechpartner benennen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss durch Streichung in der Mitgliederliste ist dem Mitglied bekannt zu machen.
- (7) Ein Mitglied kann auch aus einem anderen wichtigen Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.
- (8) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Aufsichtsrat.

### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein unterhält eine doppelte Buchführung und erstellt einen Jahresabschluss gemäß §§ 238 ff HGB. Der Jahresabschluss ist auf seine Ordnungsmäßigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

# B. Mitgliederversammlung

## § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Einberufung unter Angabe des Termins und des Orts der Versammlung und der Tagesordnung in der Diözesan-Kirchenzeitung, im Internet unter [www.kjf-augsburg.de](http://www.kjf-augsburg.de) und in der „Augsburger Allgemeine“ mit ihren Regionalausgaben bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

## § 8 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresberichts des Aufsichtsrates sowie der/des von einem Wirtschaftsprüfer erteilten Bescheinigung/Bestätigungsvermerks über den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des Vereins.
- b) Entlastung des Aufsichtsrates.
- c) Wahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 19.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 20.

### **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 hat eine Stimme. Jeweils bis zu 3 Mitglieder können sich durch jeweils ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter einer juristischen Person hat auf Verlangen seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (2) Stimmenthaltungen sind nicht als Nein-Stimmen zu werten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stichwahl. Entsteht auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Auf mehrheitlichen Antrag ist jede Wahl und jeder Beschluss in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

# C. Vorstand

## **§ 10 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis und Haftung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vom Diözesanbischof ernannten Vorsitzenden und den beiden gemäß § 11 Abs. 1 bestimmten Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten gem. § 26 BGB – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall die Mitglieder des Vorstandes für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Vorsitzende wird hauptamtlich tätig. Er führt die Amtsbezeichnung: Direktor der Katholischen Jugendfürsorge.
- (4) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

## **§ 11 Bestellung und Zuständigkeit Stellvertreter**

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren seine beiden Stellvertreter (in der Regel den Leiter einer Querschnittsabteilung und den Leiter einer Fachabteilung). Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Im Innenverhältnis ist – soweit kein Vertretungsfall vorliegt – der Vorsitzende allein für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zuständig. Ein Vertretungsfall liegt vor, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist oder wenn und soweit er im Einzelfall seine Vertretung anordnet. Der Vorsitzende legt eine Reihenfolge seiner Stellvertreter fest.

## **§ 12 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und gemäß den satzungsmäßig festgelegten Zuständigkeiten.

Er ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter und leitet die ehrenamtliche Arbeit. Er kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete Sonderausschüsse bilden und sich bei der Geschäftsverteilung auch die Bearbeitung und/oder Entscheidung von Einzelfällen vorbehalten, sofern ihnen besondere Bedeutung zukommt.



- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) Die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Liquidität der verschiedenen Einrichtungen und Gesellschaften des Vereins,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplans und der Jahresrechnung des Vereins und seiner Einrichtungen,
  - c) die Wahrnehmung der Mitglieds- oder Gesellschaftsrechte bei Beteiligungen des Vereins,
  - d) die Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und ggf. über deren Beitragsbefreiung,
  - e) die Vorlage des Jahresberichts und der durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse des Vereins und seiner Einrichtungen und die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an die Mitgliederversammlung,
  - f) die laufende, zeitgerechte, mindestens vierteljährliche umfassende Information des Aufsichtsrats über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung relevanter oder vom Aufsichtsrat geforderter Unterlagen, Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung und den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen.
  - g) der Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle,
  - h) die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter, ggf. unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats (vgl. Abs. 4 c),
  - i) die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung,
  - j) die Aufsicht über die Geschäftsstelle einschließlich der Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung des Vereins,
  - k) die Einrichtung eines Risikomanagement- und Überwachungssystems, damit die Entwicklungen, die den Fortbestand des Vereins gefährden können, frühzeitig erkannt werden.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die jeweils im Einzelfall über einen Betrag von 1.000.000 EUR hinausgeht;
  - b) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 1.000.000 EUR hinausgehen, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan beschlossen;

- c) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
  - d) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligung an Dritten, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigen.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im Innenverhältnis außerdem folgende Geschäfte:
- a) grundsätzliche Entscheidungen zur Politik und Struktur des Vereins und seiner Einrichtungen,
  - b) Gründung oder Übernahme von anderen juristischen Personen, die Beteiligung an ihnen und ggf. deren Umgestaltung oder Veräußerung,
  - c) Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten in Vergütungsgruppe 2 AVR oder höher, die in leitender Stellung tätig sind, sowie die Errichtung und Abschaffung solcher Stellen.
  - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR umfasst.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats gem. Absatz (4) nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand bzw. führt er die notwendigen Maßnahmen durch; er hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zentrale Geschäftsstelle**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vorstands bestehen eine zentrale Geschäftsstelle in Augsburg sowie Dienste und Einrichtungen gemäß § 2. Leiter der zentralen Geschäftsstelle und der ihr unterstellten Dienste und Einrichtungen ist der vom Diözesanbischof ernannte Vorsitzende.
- (2) Der zentralen Geschäftsstelle obliegt die Ausführung der Entscheidungen des Vorstands. Sie ist ferner verantwortlich für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und in diesem Rahmen insbesondere für die Verwaltung des Vereinsvermögens, den Betrieb und die Unterhaltung der Dienste und Einrichtungen des Vereins sowie für die Personalangelegenheiten und die Kassen- und Rechnungsführung.

# D. Aufsichtsrat

## § 14 Zusammensetzung, Bestellung der Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen, nämlich
1. dem vom Diözesanbischof nach einer Anhörung des Vorstands gem. § 10 berufenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
  2. zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
  3. und bis zu zwei weiteren Personen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den beiden gewählten Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss kooptiert werden können.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig wird.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Der Vorsitzende kann mehrmals neu berufen werden, die übrigen Mitglieder können höchstens zweimal wiedergewählt bzw. zweimal neu kooptiert werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit zurücktreten. Scheidet ein nach Absatz (1) Nr. 2 gewähltes Mitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Beim Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Absatz (1) Nr. 3 kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe dieser Bestimmung kooptiert werden.
- (3) Der Vorstand, Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Gesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und sollen Sach- und Fachkenntnisse besitzen, welche die Aufgabenfelder des Vereins abdecken, und über Erfahrung und ausreichende Zeit verfügen, um ihren Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen zu können.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates des Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. können eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung erhalten. Hinsichtlich der Beschlussfassung wird auf § 8 e der Vereinssatzung verwiesen.

## § 15 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands, die Verfolgung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke des Vereins, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die Beseitigung festgestellter Mängel. Im Rahmen der Überwachung berät er den Vorstand. Dem Aufsichtsrat können – unbeschadet der in § 12 Abs. 3 und 4 festgelegten Zustimmungsvorbehalte – keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Personalangelegenheiten des Vorstands, soweit nicht der Diözesanbischof oder der Vorsitzende des Vorstandes zuständig sind,
  - b) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - c) Zustimmung zu den in § 12 Abs. 3 und 4 aufgeführten Geschäften des Vorstands,
  - d) Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Vorstands,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und der Jahresrechnung,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage des Vereins, seiner Einrichtungen und Gesellschaften und über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. Abs. 1,
  - i) Auswahl und Beauftragung des/der Wirtschaftsprüfer(s) zur Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses des Vereins und seiner Einrichtungen, Festlegung des jeweiligen Prüfungsumfanges und Hinzuziehung des/der Wirtschaftsprüfer(s) zu den Bilanzsitzungen.

#### **§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu jährlich mindestens vier Sitzungen ein, zu denen er den Vorstand, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer und andere Auskunftspersonen hinzuziehen kann. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist angemessen verkürzt werden und die Ladung auch fernschriftlich (Telefax), telefonisch, mündlich oder elektronisch (e-mail) erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden; in dringenden Fällen ist von diesem Verfahren Gebrauch zu machen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst; die Stimmenthaltung gilt als Teilnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

# E. Allgemeine Bestimmungen

## **§ 17 Beschränkungen**

Für den Verein ehren- und hauptamtlich Tätige dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder nahen Angehörigen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## **§ 18 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden, nicht unbefugt weiterzugeben.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

- (2) Bei seinem Ausscheiden als Mitglied des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats des Vereins ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins, unverzüglich an den Verein zu übergeben. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

# F. Schlussbestimmungen

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die nach § 8 lit. f beschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Diözesanbischofs, soweit sie dessen Rechtsstellung betreffen.

## **§ 20 Auflösung**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins gemäß § 8 lit. g bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl von Augsburg. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Kinder- und Jugendfürsorge zu verwenden.

Eingetragen ins Vereinsregister am 23.06.2016.